



**Rubrik:** Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

**Unterrubrik:** Aufforderung nach HregV

**Publikationsdatum:** SHAB 11.08.2023

**Meldungsnummer:** BH00-0000011616

**Publizierende Stelle**

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Obstmarkt 3, 9102 Herisau

## Aufforderung nach weiteren Artikeln, Bader Umzug Service AG

**Betroffene Organisation:**

Bader Umzug Service AG  
CHE-478.905.969  
Tüfenbergstrasse 1  
9107 Urnäsch

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Aufforderung nach Art. 938 Abs. 1 OR und Art. 939 Abs. 1 OR sowie Art. 934 Abs. 2 Satz 2 OR i.V.m. Art. 152 und Art. 152a Abs. 3 HRegV:

Bei der aufgeführten Rechtseinheit stimmt der Eintrag im Handelsregister mit den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr überein (Wohnort des einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigten unbekannt). Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 938 Abs. 1 OR aufgefordert, die Änderungen innert der angegebenen Frist beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist. Andernfalls verfügt das Handelsregisteramt die Änderung von Amtes wegen.

Da der Wohnort des einzigen Zeichnungsberechtigten unbekannt ist, weist die aufgeführte Rechtseinheit einen Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation in Bezug auf die Vertretung auf (keine zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz [Art. 718 Abs. 4 OR]). Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Vertretung wieder herzustellen und eine entsprechende Änderung innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden oder zu belegen, dass keine Änderung notwendig ist. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben und auch die fehlende Notwendigkeit nicht belegt, so überweist das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift (Art. 939 Abs. 2 OR).

Weiter weist die aufgeführte Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat

keine verwertbaren Aktiven mehr. Die Rechtseinheit wurde ergebnislos aufgefordert, dem Handelsregisteramt ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen (Art. 934 Abs. 2 Satz 1 OR). Weitere Betroffene werden hiermit gemäss Art. 934 Abs. 2 Satz 2 OR aufgefordert, ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags der Rechtseinheit innerhalb der angegebenen Frist dem Handelsregisteramt mitzuteilen. Wird innert dieser Frist kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, verfügt das Handelsregisteramt die Löschung der Rechtseinheit (Art. 934 Abs. 2 Satz 3 OR). Andernfalls überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 934 Abs. 3 OR).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 14.09.2023

**Kontaktstelle:**

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden  
Regierungsgebäude  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau